|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0071 |
| Titel | Fischerei. |
| Datum | 13.01.1944 |
| P. | 31 |

[*p. 31*] Mit Beschluß Nr. 1409 vom 27. Mai 1943 genehmigte der Regierungsrat den von der Finanzdirektion mit den Erben des Jakob Gujer abgeschlossenen Kaufvertrag über das private Fischereirecht in der Glatt zu einem Preise von Fr. 21 000. Vor der Eigentumsübertragung im Grundbuch ergab sich jedoch die überraschende Feststellung, daß die oberste Teilstrecke dieses privaten Fischereireviers von der Einmündung des Unterwasserkanals der Herzogenmühle bis zum Glattsteg sowie im Unterwasserkanal von der Einmündung bis zum Steg gleichzeitig auch zum Fischereirecht der Frau J. Zuppinger, zur Herzogenmühle, in Wallisellen, gehörte. Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1356 vom 19. Juli 1928 wurde Frau Zuppinger eine neue Wasserrechtsverleihung für das bestehende Wassernutzungsrecht ausgestellt und dabei auch das Fischereirecht in der „neuen Glatt“, in der „wilden Glatt“ sowie im Zu- und Ablaufkanal des Wasserwerkes bis zum Glattspitz beim Einlauf des Ablaufkanales anerkannt. Somit überschnitten sich die beiden Fischereirechte in der Glatt und im Unterwasserkanal auf der Strecke von der Einmündung bis zu den beiden Stegen.

Dieser Widerspruch in der Begrenzung der beiden anstoßenden privaten Fischereirechte blieb bisher verborgen, weil die beiden Rechte zu verschiedenen Grundbuchkreisen gehörten und im Kreis Schwamendingen die Grundbucheinführung noch nicht erfolgte. Die Abklärung dieses Widerspruchs in Verbindung mit der Baudirektion ergab, daß allem Anschein nach der Regierungsrat im Jahre 1885 bei der Durchführung der Glattkorrektion einen unzulässigen Eingriff in das Fischereirecht Gujer, das sich nach seinem alten Wortlaut bis zum Glattsteg beim Fußweg unterhalb der Herzogenmühle erstreckt, vornahm. Damals wurde dem Wasserrechtsinhaber Zuppinger, der gegen die Glattkorrektion Einsprache erhob, mit Regierungsratsbeschluß vom 16. Mai 1885 „als Kompen sation für das bisher besessene Fischereirecht die Fischenz im neuen Glattkanal bis zum Glattspitz" eingeräumt. Der Regierungsrat machte aber damit ein Zugeständnis, das mit dem im Grundprotokoll eingetragenen Fischereirecht Gujer in Widerspruch stand und zu dem er offenbar nicht berechtigt war.

Die Finanzdirektion konnte nach längeren Verhandlungen mit den Vertretern der beiden Fischereiberechtigten eine Lösung dieser unklaren Verhältnisse erreichen. Frau Gujer erklärte sich im Hinblick auf diese unklare Abgrenzung ihres Fischereirechtes bereit, den Kaufpreis für ihr Fischereirecht um Fr. 1000 auf Fr. 20 000 zu ermäßigen. Frau Zuppinger erklärte sich mit einem Verzicht auf ihr Fischereirecht in der Glatt und im Unterwasserkanal von den beiden Stegen bis zum Glattspitz gegen eine Entschädigung von Fr. 3000 einverstanden. Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dieser Regelung zuzustimmen. Mit einer zusätzlichen Leistung von Fr. 2000 kann der Staat diese widersprechende Situation beheben und das Fischereirecht Gujer in vollem Umfange erwerben. Nachdem diese Unklarheit durch einen Eingriff des Staates in ein Privatrecht bewirkt worden war, müssen nunmehr auch die Kosten der Behebung dieser Sachlage übernommen werden. Eine Entschädigung an Frau Zuppinger von Fr. 3000 erscheint angemessen, da das Kanalstück den wertvollsten Teil des ganzen Reviers darstellt und das Teilstück der Glatt mit der Tieferlegung eine erhebliche Verbesserung der fischereirechtlichen Verhältnisse erfährt. Der neue Kaufpreis von insgesamt Fr. 23 000 kann in vollem Umfange dem Budgettitel „Sachausgaben zur Hebung der Fischerei“ der Rechnung 1943 belastet werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Vom Bericht der Finanzdirektion über die Ermäßigung des Kaufpreises für das Fischereirecht der Erben des Jakob Gujer in der Glatt auf Fr. 20 000 wird Kenntnis genommen.

II. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, von Frau J. Zuppinger, zur Herzogenmühle. Wallisellen, die Fischereiberechtigung in der Glatt und im Unterwasserkanal von den beiden Stegen bis zum Glattspitz gegen eine Entschädigung von Fr. 3000 zu erwerben.

III. Der Kaufpreis von insgesamt Fr. 23 000 wird zu Lasten des Budgettitels B. VI. D. 56 (Sachausgaben zur Hebung der Fischerei), Rechnung 1943, bezahlt.

IV. Mitteilung an die Direktionen der Polizei, der öffentlichen Bauten und der Finanzen, an letztere zum Vollzug.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]